

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

zur Beschlussvorlage der Oberbürgermeisterin
Drucksache 00548/2010

Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin (Leitlinien guter Unternehmensführung)

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Leitlinie guter Unternehmensführung „Public Corporate Governance Codex für die Landeshauptstadt Schwerin, Teil 1“ wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.7.2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
„Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind in Anlehnung an den § 285 Nr. 9 a) und c) HGB im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin und im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Dies soll individualisiert erfolgen.“
2. Ziffer 2.7.3 wird ersatzlos gestrichen.
3. Nach Ziffer 3.3.3 wird folgende Ziffer 3.3.4 angefügt:
„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sind in Anlehnung an den § 285 Nr.9 a) und c) HGB im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin und im Anhang zum Jahresabschluss nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen auszuweisen. Dies soll individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen.“

Begründung:

Die Leitlinien sollen u.a eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen sicherstellen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert sowie die Transparenz der Beteiligungsunternehmen erhöhen und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik stärken.

Die von der Oberbürgermeisterin vorgelegten Regelungen für die Vergütungen der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen genügen diesen Zielen nicht in ausreichender Maße. Die beantragten Änderungen sind dem gegenüber geeigneter, die aufgeführten Ziele zu erreichen. Sie sind in die Verankerung der grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe (Teil 1) aufzunehmen. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Leitlinien anderer Kommunen.

Daniel Meslien und Fraktion

Manfred Strauß und Fraktion